

n. Wiedebach-Nostitz  
auf Beitzsch

LVI 627



Acc. 13.536.

L VI 627.



Kunst Friedrich von Wiedebach - Korbite :

Faustpfeife, Fohrenpfeife mit Zafabrikel der  
Familie v. Wiedebach - Korbite. Beibach 1855.





# Inhalt.

---

## Väterliche Reihenfolge

nachgewiesen aus Lehnbriefen und Kirchenregistern:

1. **Georg von Wiedebach** auf Beitzsch (Nieder-Laus.)  
und Rietschen (Oberlaus.).  
(Lehnbrief v. J. 1638.)
  2. **Otto von Wiedebach** auf Beitzsch und Rietschen  
(Lehnbrief v. J. 1658.)  
Dessen Gemahlin **Frau Barbara Dorothea  
von Wiedebach** geb. von Wiede-  
bach auf Beitzsch und Rietschen.  
(Lehnbrief v. J. 1660.)
  3. **Georg von Wiedebach** auf Beitzsch und Rietschen.  
(Lehnbrief v. J. 1704.)
  4. **Friedrich von Wiedebach** auf Beitzsch und  
Rietschen.  
(Lehnbrief v. J. 1751 und Geburtszeugniß.)
  5. **Friedrich Gottlob von Wiedebach** auf Beitzsch  
und Rengersdorf (Ober-Lausitz).  
(Lehnbrief v. J. 1770 und Todtenscheine.)
  6. **Carl Gottlob Erdmann von Wiedebach**  
auf Beitzsch und Putschlau (Schlesien).  
(Lehnbrief v. J. 1800 und Tauffchein.)
  7. **Carl Friedrich Erdmann von Wiedebach**  
auf Beitzsch (Nieder-Laus.) und Arnsdorf  
und Wiesa (Ober-Laus.)  
(Taufzeugniß.)
-



**Herrn Carl Friedrich Erdmann von Wiedebach  
auf Beitzsch (Nieder-Lausitz) und Arnsdorf und  
Wiesa (Ober-Lausitz)**

**Taufzeugniß.**

Den sieben und zwanzigsten December des Jahres achtzehn Hundert und zehn (1810) ist aus Putschlau in dem herrschaftlichen Schlosse des **Herrn Carl Gottlob Erdmann von Wiedebach, Erbherrn auf Putschlau und Milchau** von seiner **Frau Gemahlin Friederike Elisabeth von Nostiz** laut eigener Angabe am vier und zwanzigsten November m. pr. früh nach 5 Uhr zur Welt gebornes Knäblein zur heiligen Taufe befördert und demselben der Name

**Carl Friedrich Erdmann**

beigelegt worden.

Daß Vorstehendes mit dem in dem hiesigen kirchlichen Taufregister, Jahrgang 1810 sub Nr. 65 registrierten Akte wortgetreu übereinstimmt, wird hierdurch unter Beidrückung des Kirchenriegels amtlich attestiert.

Weisholz, Kr. Glogau, den 27. Januar 1888.

Das evangelische Pfarramt

(Siegel.)

(gez.) Fiedler, P.

---



**Dessen Herrn Vater Carl Gottlob Erdmann  
von Wiedebach auf Beitzsch (Niederl.)  
und Putschlau (Schlesien)**

**Taufschein.**

Nach Angabe der Taufregister des Kirchenbuches der evangelischen Gemeinde in Beitzsch ist daselbst dem **Herrn Friedrich Gottlob von Wiedebach von seiner Gemahlin Helena Charlotte Auguste Amalie geb. von Wiedebach** am achten — 8. November 1700 — Neun und siebenzig — 1779 ein Sohn geboren worden, welcher in der heiligen Taufe am vierzehnten — 14. — November eins d. a. die Namen

**Karl Gottlob Erdmann**

erhalten hat.

Solches wird unter begedrücktem Kirchensiegel hiermit amtlich bescheinigt.

Beitzsch, den 24. Januar 1888.

(Siegel.)

(gez.) Schmidt, Pfarrer.

---

**Der Brüder Herrn Carl Gottlob Erdmann und  
Herrn Friedrich Heinrich Wilhelm  
von Wiedebach**

**Lehnbrief.**

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Römischen Reiches Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein pp. thun kund und bekennen hiermit vor Jedermänniglich, daß uns als regierenden Markgrafen in Nieder-



Lausitz der Veste Unser **Ober-Amts-Regierungs-Assessor**, auch  
Liebe Getreue

**Friedrich Heinrich Wilhelm von Wiedebach**  
und dessen Bruder

**Carl Gottlob Erdmann von Wiedebach**

unterthänigst ersuchet und angelanget, Wir wollen Ihnen, die durch  
das erfolgte Absterben **Ihres Vaters, des Landesältesten**

**Friedrich Gottlob von Wiedebach**

auf Sie gemeinschaftlich verfällte Güter **Beitzsch und Grötsch** in  
Lehen zu reichen und zu verleihen gnädigst geruhen. Wann Wir dann  
diese Ihre gehorsamste Bitte der Schuldigkeit gemäß befunden und der-  
selben in Gnaden deferiret; als haben Wir aus Landesfürstlicher  
Macht und Gewalt als regierender Markgraf in Nieder-Lausitz ver-  
meldten Friedrich Heinrich Wilhelm und Karl Gottlob Erdmann,  
beiderseits Gebrüder von Wiedebach und deren männliche Leib-Lehns-  
Erben vorbesagte Güter Beitzsch und Grötsch, nemlich das Dorf  
Beitzsch sambt dem Kirchlehn und etlichen Zinshafer zu Vegeln und  
das Dorf Grötsch mit dem Rittersitz, Ober- und Nieder-Gerichte zu  
Leib und Leben, Gebauern, Gärtnern, Pön, Busen, Forwergen, Äckern,  
Weiden, Weinbergen, Schäfereien, Teichen, Teichstätten, Mühlen,  
Mühlstätten, Vieh- und Schafristen, Gehölzen, Wäldern, Püschern,  
Sträuchern, Äckern, Zinsen, Renten, Pächten, Hofe-Diensten, Jagden,  
gesuchten und ungesuchten Nutzungen und allen anderen Ein- und Zu-  
behörungen, Rechten und Gerechtigkeiten benannt und unbenannt, wie  
solches geseyn und Namen haben mag, allermassen **wie dieses Alles**  
**zulezt Ihr verstorbener Vater, nicht weniger vor Ihm**  
**Ihr Großvater Friedrich von Wiedebach, dessen Bruder**  
**Otto Gottlob von Wiedebach, Ihr Älter-Vater George**  
**von Wiedebach und vor Ihm Ihr Urälter-Vater und**  
**dessen Vorfahren inne gehabt**, genossen und gebrauchet, oder  
inne haben genießen und gebrauchen können oder mögen und in Ihren  
vier Rainen und Grenzen gelegen und umfassen nichts hiervon aus-  
geschlossen zu Lehn gereicht gelanget und geliehen. Reichen langen  
und leihen Ihnen und Ihren männlichen Leibes- und Lehens-Erben  
solches Alles wie vorhersteht nichts davon ausgeschlossen in Kraft  
dieses unseres Briefes, dasselbe hinfüro zu halten zu haben zu genießen  
und zu gebrauchen nach Ihrem besten Nutzen Frommen und Gefallen



als Lehngüter Recht und im Lande Gewohnheit ist für männiglich ungehindert. Wir haben auch auf Ihr unterthänigstes Ansuchen bei Ihnen in gesambte Hand, (jedoch allein in dem Stande wie solche anitzo zu befinden, und künftig zu eines Jeden Rechten zu bescheinigen und auszuführen seyn mag maßen wofern ein oder der andere dieser gesambten Hand jetzt und forthin jedesmal gebührende Folge nicht thun, noch was die Lehn-Rechte nebst dem Herkommen erfordern verrichten und in Acht nehmen würde, oder sich vorhin schon daran versäumt hätte, selbigen solchen falls hierdurch nichts geliehen sein soll) nach Ausweisung vorigen Lehnbriefes hinwieder gesetzt gelassen, Ihren Großvater Friedrich von Wiedebach und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben Ihre Vettern Hansen von Wiedebach auf Gosda, Landeshauptmanns Söhne, Hansen von Wiedebach auf Gassen Söhne, mehr Joachim Kaspar und Friedrichen Gebrüdern und Gevettern von Wiedebach zu Gerßdorf, Zwippendorf und Gühlen und deren allerseits rechte männliche Leibes-Lehns-Erben, dergestalt und also: wo vorhin gedachte beide Gebrüder Friedrich Heinrich Wilhelm und Carl Gottlob Erdmann von Wiedebach ohne männliche Leibes-Lehns-Erben mit dem Tode abgingen, alsdann und nicht eher solche Güter an Friedrichen von Wiedebach und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben und nach deren Abgang an beniemte Ihre Vettern und Ihre rechte männliche Leibes-Lehns-Erben nach rechter Sippzahl kommen und fallen sollen, wie Lehn-Recht und im Lande Gewohnheit ist. Jedoch dieses Alles Uns Unsern Churfürstlichen Erben und Nachkommen Markgrafen in Niederlausitz an Diensten, Lehns-Pflichten Rechten, Gerechtigkeiten, Folge der Lehn und sonstigen männlichen Rechten ohne Schaden, worauf Friedrich Heinrich Wilhelm und Carl Gottlob Erdmann Gebrüder von Wiedebach unterthänigste Lehns- und Eidespflicht geleistet und abgelegt.

Dieser Lehn Zeugen sind der Wohlgeborene, ingleichen die Veste und Hochgelahrte Unsre zur Ober-Amts-Regierung im Markgrafenthum Niederlausitz verordnete Präsident und Rätthe auch Liebe Getreue August Wilhelm von Crosky zu Ukro, Herr Friedrich Otto Gottlob Freiherr von Manteufel zu Gießmannsdorf, Friedrich Leberecht Michaelis und Johann Christian Karl Klinguth.

Urkundlich mit Unserm angehangenen Niederlausitzer Lehns-Siegel besiegelt, so geschehen und gegeben zu **Lübben am 16. Dezember 1800.**



**Herrn Friedrich Gottlob von Wiedebach auf  
Beitzsch (Niederl.) und Rengersdorf (Oberl.)**

**Lehnbrief.**

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reiches Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein thun kund und bekennen hiermit vor Jedermänniglich, daß Uns als regierenden Markgrafen in Niederlausitz,

**Friedrich Gottlob von Wiedebach**

unterthänigst ersuchet und angelanget, Wir wollen Ihm die vermöge des mit seinem **Vater, Friedrich von Wiedebach**, sub dato den 3. Juli curr: anni errichteten und unterm 10. hujus confirmirten Kauf Contracts verkaufte Güter **Beitzsch und Grötsch** in Lehn zu reichen und zu verleihen gnädigst geruhen.

Wenn wir dann diese Seine gehorsamste Bitte der Schuldigkeit gemäß befunden, auch anbei die getreuen unterthänigsten Dienste, so Unsern in Gott ruhenden Vorfahren dessen Voreltern gehorsamst erzeiget und Er künftig desto besser thun solle und möge, angesehen und daher derselben in Gnaden deferiret.

Als haben Wir aus Landes-fürstlicher Macht und Gewalt, als regierender Markgraf in Niederlausitz, ermeldten Friedrich Gottloben von Wiedebach und dessen männlichen Leibes-Lehns-Erben vorbesagte Güter **Beitzsch und Grötsch**, nemlich das Dorf Beitzsch, sambt dem Kirch-Lehn und etlichen Zinshafner zu Wegela und das Dorf Grötsch mit dem Ritterstze, Ober- und Nieder-Gerichte zu Leib und Leben, Gebauern, Gärtnern, Pönn, Busen, Forwergen, Äckern, Weiden, Weinbergen, Schäferereien, Teichen, Teichstätten, Mühlen, Mühlstätten, Vieh- und Schafristen, Gehölzen, Wäldern, Püschern, Sträuchern, Äckern, Zinsen, Renten, Pächten, Hofe-Diensten, Jagden, gesuchten und ungesuchten Nutzungen und allen andern Ein- und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten benannt und unbenannt wie solches geseyn und Namen haben mag Allermaßen wie dieses Alles vermeldter



Sein Vater, dessen Bruder Otto Gottlob von Wiedebach und Großvater George von Wiedebach und vor Ihm sein Älter Vater und dessen Vorfahren inne gehabt genossen und gebraucht oder inne haben genießen und gebrauchen können oder mögen und in Ihren vier Rainen und Grenzen gelegen und umfassen, nichts hiervon ausgeschlossen zu Lehen gereicht gelangt und geliehen. Reichen langen und leihen Ihm und Seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben solches Alles wie vorher stehet nichts davon ausgeschlossen in Kraft und dieses Unsern Briefes dasselbe hinfüro zu halten zu haben zu genießen und zu gebrauchen nach Seinem besten Nutzen frommen und Gefallen als Lehen-Güter-Recht und im Lande Gewohnheit ist für männiglich ungehindert, Wir haben auch auf Sein unterthänigstes Ansuchen bei Ihm in gesambte Hand jedoch allein in dem Stande wie solche anitzo zu befinden und künftig zu eines jeden Rechten zu bescheinigen und auszuführen sein mag, maßen wofern ein oder andere dieser gesambten Hand jetzt und forthin jedesmal gebührende Folge nicht thun noch was die Lehnrechte nebst dem Herkommen erfordern, verrichten und in acht nehmen würde oder sich vor hingegen daran versäümet hätte selbigen solchenfalls hierdurch nichts geliehen sein soll nach Ausweisung vorigen Lehnbriefes hinwiedergesetzt gelassen Seinen Vater Friedrichen von Wiedebach und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben, Seine Vettern Hansen von Wiedebach auf Gosda, Landeshauptmanns Söhne, Hansen's von Wiedebach auf Gassen Söhne, mehr Joachim, Caspar und Friedrichen Gebrüder und Gevettern von Wiedebach zu Gerßdorf, Zwippendorf und Gühlen und davon allerseits rechte männliche Leibes-Lehns-Erben dergestalt und also wo gedachter Friedrich Gottlob von Wiedebach ohne männliche Leibes-Lehns-Erben mit Tode abginge, daß alsdann und nicht eher solche Güter an Friedrichen von Wiedebach und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben und nach deren Abgang an beniemte seine Vettern und ihre rechte männliche Leibes-Lehns-Erben nach rechter Sippzahl kommen und fallen sollen, wie Lehnrecht und im Lande Gewohnheit ist, jedoch dieses Alles Uns Unsern Churfürstlichen Erben und Nachkommen den Markgrafen in Nieder-Lausitz an Diensten, Lehnspflichten, Rechten, Gerechtigkeiten, Folge der Lehn und sonstigen männlichen Rechten ohne Schaden. Worauf Friedrich Gottlob von Wiedebach unterthänigste Lehens- und Eidespflicht geleistet und abgelegt. Dieser Lehn Zeugen sind die Veste und Hochgelahrte Unsere zur Ober-Umtsregierung im Markgrafenthum Nieder-Lausitz verordneter Präsident,



Vice-Präsident und Rätthe, auch Liebe Getreue Christian Wilhelm Carl von Stutterheim zu Oggrosen und Belchwitz, Ferdinand Moritz von Haberborn zu Gallendorf und Schönaich, George Wolf Erasmus von Harbitz zu Terpt, Christian Gottlieb Eagerbauer und Johann Christian Klingguth. Urkundlich mit Unserm anhängenden Nieder-Lausitzer Lehns-Siegel besiegelt, so geschehen und gegeben zu **Lübben am 12. Oktober 1770.**

---

**Herrn Friedrich Gottlob von Wiedebach auf  
Beitzsch (Niederl.) und Kengersdorf (Oberl.)**

**Todtenschein.**

Nach Angabe der Todtenregister des Kirchenbuches der evangelischen Gemeinde in Beitzsch ist der **Herr Landesälteste Friedrich Gottlob von Wiedebach, Erb-, Lehns- und Gerichtsherr auf Beitzsch, Grötsch und Seebijau** am vierten — 4. — März des Jahres Achtzehnhundert — 1800 — zu Görlitz in der Ober-Lausitz im Alter von 55 Jahren 7 Monaten und 2 Tagen verstorben und am siebenten — 7. — März in der herrschaftlichen Gruft auf dem Kirchhofe zu Beitzsch beigesetzt worden.

Solches wird unter beigedrücktem Kirchenstempel hiernit amtlich bescheinigt.

Beitzsch, den 24. Januar 1888.

(Siegel.)

(gez.) Schmidt, Pfarrer.

---

**Herrn Friedrich Gottlob von Wiedebach's auf  
Beitzsch und Kengersdorf Gemahlin**

**Todtenschein.**

Auf Grund des bei hiesiger evangelischen Kirche geführten Sterberegisters wird hiernit bescheinigt, daß „die **hochwohlgebohrne Frau Helene Charlotte Augusta Amalia gebohrene von**



**Wiedebach auf Ober- und Nieder-Rengersdorf, Torga und Klein-Krauscha als Gemahlin Sr. Hochwohlgeb. des Herrn Landesältesten Friedrich Gottlob von Wiedebach auf Beitzsch starb den (elften) 11. März 1790 (Siebzehnhundertneunzig) und ihr Leichnam nach Beitzsch zur Beerdigung abgeführt wurde.**

Alter 36 Jahr, 9 Mon., 2 Wochen, 4 Tage." —

Rengersdorf O./L., den 18. September 1890.

(Siegel.)

Das evangelische Pfarramt.

(gez.) Raschke, Pastor.

---

**Herrn Friedrich von Wiedebach auf Beitzsch  
(Niederl.) und Rietschen (Oberl.)  
Sohnes Friedrich Gottlob**

### **Geburts- und Tauf-Zeugniß.**

Daß am zweiten August des Jahres Eintausend siebenhundert und vier und vierzig — am 2. August 1744 — dem **Herrn Friedrich von Wiedebach auf Rietschen** in Herrnhut von seiner Ehegattin, Frau Friederica von Wiedebach, geb. von Falkenhayn ein Sohn geboren worden ist, welcher am 3. y. m. A. a. die heilige Taufe und die Namen **Friedrich Gottlob** erhalten hat, bescheinigt hierdurch auf Grund des Kirchenbuches hiesiger Gemeinde von Amtswegen

Herrnhut, den 18. September 1890.

(Siegel.)

(gez.) H. Jahn, Prediger der Brüdergemeine.

---

**Herrn Friedrich von Wiedebach auf Beitzsch  
(Niederl.) und Rietschen (Oberlausitz)**

### **Lehnbrief.**

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Polen, Großherzog in Lithauen, Rußen, Preußen, Masuren, Samoyten, Kyoo, Volhinien, Padolien, Podlaccien, Liesland, Smolensko, Severien und



Schernikowien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reiches Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, thun kund und bekennen hiermit vor jedermann männiglich, daß Uns als regierenden Markgrafen in Nieder-Lausitz

### **Friedrich von Wiedebach**

unterthänigst ersuchet und angelanget, Wir wollten Ihn **durch Absterben seines Bruders, des Landrichters Otto Gottlob von Wiedebach** auf Ihn als nächsten Mitbelehnten verfällte Güter Beitzsch und Grötsch in Lehn zu reichen und zu verleihen gnädigst geruhen.

Wenn Wir denn diese Seine gehorsamste Bitte der Schuldigkeit gemäß befunden auch anbei die getreuen unterthänigsten Dienste, so Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, dessen Voreltern gehorsamst erzeiget und Er künftig desto baß thun solle und möge angesehen und daher derselbe in Gnaden deseriret:

Als haben Wir aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt als regierender Markgraf in Nieder-Lausitz vermeldten Friedrich von Wiedebach und dessen männliche Leibes-Lehns Erben vorbesagte **Güter Beitzsch und Grötsch**, nehmlich das Dorf Beitzsch sambt dem Kirch-Lehn und etlichen Zinshafer zu Vegeln und das Dorf Grötsch mit dem Ritter-sitze Ober- und Nieder-Gerichte zu Leib und Leben, Gebauern, Gärtnern, Pönn, Bußen, Forwergen, Äckern, Weiden, Weinbergen, Schäfereien, Teichen, Teichstätten, Mühlen, Mühlstätten, Vieh- und Schaf-Tristen, Gehölzen, Wäldern, Püschern, Sträuchern, Aeckern, Zinsen, Renten, Pächten, Hofediensten, Jagden, gesuchten und ungesuchten Nützungen und allen anderen Ein- und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, benannt und unbenannt, wie solches geseyn und Namen haben mag; allermassen, wie dieses alles vermeldter **Sein Bruder Otto Gottlob von Wiedebach und Vater George von Wiedebach und dessen Bruder Otto George von Wiedebach und vor Ihm Sein Großvater und dessen Vorfahren inne gehabt**, genossen und gebraucht oder inne haben, genießen und gebrauchen können oder mögen, und in Ihren vier Rainen und Grenzen gelegen und umfangen, nichts hiervon ausgeschlossen, zu Lehn gereicht, gelanget und geliehen.



Reichen, langen und leihen Ihm und Seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben, solches Alles wie vorherstehet, nichts davon ausgeschlossen, in Kraft dieses Unfers Briefes, dasselbe hinfüro zu halten, zu haben, zu genießen und zu gebrauchen nach Seinem besten Nutzen, Frommen und Gefallen, als Lehn-Güter Recht und im Lande Gewohnheit ist für männiglich ungehindert. Wir haben auch auf Sein unterthänigstes Ansuchen bei Ihm in gesambte Hand jedoch allein in dem Stande, wie solche anizo zu befinden und künftig zu eines jeden Rechten zu bescheinigen und auszuführen sein mag, maßen, woferne ein oder andere dieser gesambten Hand jetzt und forthin jedesmal gebührende folge nicht thun noch was die Lehn-Rechte nebst dem Herkommen erfordern, verrichten und in Acht nehmen würde, oder sich vorhin schon davon versäümet hätte, selbigem solchen falls hierdurch nichts geliehn, sein soll nach Ausweisung vorigen Lehnbriefes hinwieder gesagt, gelassen, Seine Vettern Hansen von Wiedebach auf Gosda, Landeshauptmanns Söhne Hansens von Wiedebach auf Gassen Söhne, mehr Joachim, Caspern und Friederichen, Gebrüder und Gevettern von Wiedebach zu Gerßdorf, Zwippendorf und Gühlen und deren allerseits rechte männliche Leibes-Lehns-Erben dergestalt und also: wo gedachter Friedrich von Wiedebach ohne männliche Leibes-Lehns-Erben mit Tode abginge, daß alsdann und nicht eher solche Güter an beniemte Seine Vettern und ihre rechte männliche Leibes-Lehns-Erben nach rechter Sippzahl kommen und fallen sollen, wie Lehn-Rechte und im Lande Gewohnheit ist. — Jedoch dieses Alles Uns Unsern Königlichen und Churfürstlichen Erben und nachkommenden Markgrafen in Nieder-Lausitz an Diensten, Lehnspflichten, Rechten, Gerechtigkeiten, folge der Lehn und sonstigen männlichen Rechten ohne Schaden. Worauf Friedrich von Wiedebach unterthänigste Lehns- und Eidespflicht geleistet und abgelegt. Dieser Lehn Zeugen sind die Veste und Hochgelahrte Unsere zur Ober-Amts-Regierung in Markgrafenthum Nieder-Lausitz, verordnete Rätthe und Liebe Getreue Johann Friedrich von Patow zu Mallinichen und Neudeck, Dr. Anton Günther Löscher und Johann Christian Schmidt zu Alt-Golßen.

Urkundlich mit Unserm anhangenden Nieder-Lausitzer Lehns-Siegel besiegelt.

So geschehen und gegeben zu **Lübben** am **18. Mai** anno **1751.**

---



**Herrn Amtshauptmann Georg von Wiedebach  
auf Beitzsch und Rietzchen**

**Lehnbrief.**

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Augustus Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Saßitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, thun kund und bekennen hiermit vor Jedermänniglich, daß Uns der Veste, Unser **Amtshauptmann** und Lieber getreue **George von Wiedebach** unterthänigst ersuchet und angelanget, Wir wollen gnädigst geruhen, Ihm die **nach Absterben Seines Bruders Otto George von Wiedebach Ober-Steuer-Einnehmer im Markgrafenthum Nieder-Saßitz auf Ihn verfällete Güter Beitzsch und Gröhsch** nehmlich **das Dorf Beitzsch** sambt dem Kirchlehn und etlichen Zinshäfer zu Wegeln und **das Dorf Gröhsch** mit dem Rittersitz, Ober- und Nieder-Gerichte zu Leib und Leben, Gebauern, Gärtnern, Pöñ, Bußen, Forwergen, Äckern, Weiden, Weinbergen, Schäfereien, Teichen, Teichstätten, Mühlen, Mühlstätten, Vieh- und Schaftriften, Gehölzen, Wäldern, Püschern, Sträuchern, Neckern, Zinsen, Renten, Pächten, Hofe-Diensten, Jagden, gesuchten und ungesuchten Nutzungen und allen anderen Ein- und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, benannte und unbenannte, wie solches geseyn und Namen haben mag, allermaßen **wie dieses Alles vermeldter der von Wiedebach solches bishero allein nebst Ihm und vor Ihnen Ihr Vater und dessen Vorfahren es inne gehabt**, genossen und gebrauchet oder inne haben, genießen und gebrauchen können oder mögen, und in Ihren vier Rainen und Grenzen gelegen und umfassen, nichts hiervon ausgeschlossen ferner gnädigst zu verleihen und zu verreichen. Wann Wir dann solche ziemliche Bitte auch die getreuen und unterthänigsten Dienste so dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen Sein Vater und dessen Vorfahren gehorsamst erzeiget und Er künftig desto baß thun soll und mag, angesehen, so haben Wir in obhabender Administration und Obervormundschaft Unsers frl. Lieben Veters Herzog Moritz Wilhelm zu Merseburg, Ed. oberwähnten Georgen von



Wiedebach und Seinen rechten männlichen Leibes- Lehns- Erben oben specificirte Güter anderweit zu Lehn gereicht gelanget und geliehen. Reichen, langen und leihen dieselben hiermit Ihm und Seinen männlichen Leibes- Lehns- Erben, solche hinfüro zu halten, zu haben, zu genießen und zu gebrauchen ohne männigliches Hinderniß. Wir haben auch bei Ihm in gesambter Hand (jedoch allein in dem Stande wie solche anizo zu befinden und künftig zu eines jeden Rechten zu bescheinigen und auszuführen sein mag) nach Ausweisung vorigen Lehnbriefes hinwieder gesetzt gelassen Seine Vettern Hansens von Wiedebach auf Gosda Landeshauptmanns Söhne, Hansens von Wiedebach auf Gassen Söhne mehr Joachim, Caspern und Friedrichen, Gebrüder und Gevettern von Wiedebach zu Gerßdorf, Zwippendorf und Gühlen, dergestalt und also wo gedachter George von Wiedebach ohne männliche Leibes- Lehns- Erben mit Tode abginge, daß alsdann und nicht eher solche Güter an beniemte seine Vettern und ihre rechte männliche Leibes- Lehns- Erben nach rechter Sippzahl kommen und fallen sollen wie vetterlich Lehnrecht und im Lande Gewohnheit ist. Doch dieses Alles Uns in obhabender Administration und Ober- Vormundschaft besagten Unseres fürstlichen lieben Veters Herzog Moritz Wilhelm zu Merseburg Ed. Dero fürstlichen Erben und Nachkommenden Markgrafen in Nieder- Lausitz an Lehns- pflichten, Rechten, Gerechtigkeiten, folge der Lehn und sonstigen männiglichen Rechten ohne Schaden, hingegen der von Wiedebach gebührende Lehns- und Eidespflicht geleistet und abgelegt. Dieser Lehn Zeugen sind die Wohlgeborenen Vesten und Hochgelahrten Unsre in Administration und Ober- Vormundschaft zur Ober- Amtsregierung in Markgraffthum Niederlausitz verordnete Präsident und Rätthe auch Liebe Getreue Willibald von Houwaldt auf der Herrschaft Straupitz, Herr Otto Wilhelm Schenk Herr von Landesberg auf denen Herrschaften, Leuten, Teupitz und zu Buchholz, Herr Friedrich Casimir Graf zu Lynar auf der Herrschaft Lübbenau, Herr Johann Weise und Herr Hardtmann Peter Haberkorn zu Hohendorf.

Urkundlich haben Wir Unser Churfürstlich Ober- Vormundschaftliches Insiegel hieran hängen lassen.

So geschehen und gegeben zu **Lübben** am **21. Januari** des **Eintausend siebenhundert und vierten** Jahres.

---



**Herrn Amtshauptmann Georg von Wiedebach  
auf Beitzsch und Rietschen**

**Todtenschein.**

Nach Angabe der Todtenregister des Kirchenbuches der evangelischen Gemeinde in Beitzsch ist daselbst der **Herr Amtshauptmann Georg von Wiedebach, Herr der Beitzsch'er und Rietschen'er Rittergüter** am ersten — 1. — November 1700 — Ein und dreißig — 1731 — im Alter von 76 Jahren verschieden und am achten — 8. November in der herrschaftlichen Gruft auf dem dortigen Kirchhofe beigesetzt worden.

Solches wird unter beigedrücktem Kirchensiegel hiermit amtlich bescheinigt

Beitzsch, den 24. Januar 1888.

(Siegel.)

(gez.) Schmidt, Pfarrer.

**Der Frau Barbara Dorothea von und geb.  
von Wiedebach, Gemahlin des Herrn Otto von  
Wiedebach auf Beitzsch und Rietschen**

**Lehnbrief.**

Des Hochwürdigsten Durchlachtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herren, Herrn Christiani Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Postulirten Administrators des Stifts Merseburg, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Geheimen Rath vollmächtiger Landvogt des Markgrafenthum Nieder-Lausitz: Wir Heinrich Joachim Freiherr von der Schulenburg auf Liebroos, Hertwigswalde, Crossen, Witzendorf und Sanisfeld:

Thun kund und bekennen hiermit gegen Jedermänniglichen, daß Uns nach tödtlichen Hintritt des Edlen Ehrenfesten **Otto von Wiedebach auf Beitzsch, desselben hinterlassene Wittib** die auch Edle Tugendsame **Barbara Dorothea von und geborene Wiede**



**bachin** nebstem Ihrem derzeitigen Vormunden Christoph Dobbern Jurispractics und Landesbehalters **in Vormundschaft Ihrer unmündigen Söhne Georgen und Otten Georgen, Gebrüder von Wiedebach**, demütigen Fleißes ersuchet und gebeten, anstatt höchst gedachter Ihrer fürstlichen Hoheit Unsers gnädigsten Herrn vermeldten Ihren unmündigen Söhnen Ihre väterliche auf Sie verfällte Lehngüter nehmlich **das Dorf Beitzsch** sambt dem Kirchlehn und etlichen Zinshafer zu Oegeln und **das Dorf Gröhsch** mit dem Ritterstze, Ober- und Niedergerichten zu Leib und Leben, Gebauern, Gärtnern, Pöñ, Bußen, Forwergen, Äckern, Weiden, Weinbergen, Schäfereien, Teichen, Teichstätten, Mühlen, Mühlstätten, Vieh- und Schaftriften, Gehölzen, Wäldern, Püschen, Sträuchern, Äckern, Zinsen, Renten, Pächten, Hofe-Diensten, Jagden, gesuchten und ungesuchten Nutzungen und allen anderen Ihren Ein- und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, benannt und unbenannt, wie solches geseyn und Namen haben mag allermaßen, **wie dieses Alles ihr Vater und Vorfahren sel. innegehalten**, genossen und gebrauchet oder inne haben, genießen und gebrauchen können oder mögen und in Ihren vier Rainen und Grenzen gelegen und umpfangen, nichts hiervon ausgeschlossen, gnädig zu verleihn und zu reichen.

Wann Wir dann solche ziemliche Bitte auch die getreuen unterthänigsten Dienste, so Ihr Vater und dessen Vorfahren Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen hochlöblichster Gedächtniß auch hochgedachter Ihrer Churfürstlichen Unsern gnädigsten Herrn selbst gehorsamst vorzeiget und Sie die unmündigen künftig desto baß thun sollen und mögen angesehen. Als haben aus Macht und Gewalt mehr höchst gemeldter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht als jetzt regierenden Markgrafen in Nieder-Lausitz wie dero vollmächtiger Landvogt des Markgrafenthums Niederlausitz oft erwähnten unmündigen Georgen und Otto Georgen, Gebrüder von Wiedebach, Ihren rechten männlichen Leibes-Lehns-Erben oben specificirte Güter zur Lehen gereicht, gelanget und geliehen. Reichen, langen und leihen dieselben hiermit als vollmächtiger Landvogt Ihnen und Ihren rechten männlichen Leibes-Lehns-Erben solche hinfüro zu halten, zu haben, zu genießen und zu gebrauchen ohne jedermännigliches Hinderniß. Wir haben auch bei Ihnen in gesammter Hand, jedoch allein in dem Stande wie solches itzo zu befinden und künftig zu eines jeden Rechten gebührende zu bescheinigen und auszuführen sein mag, nach Ausweisung



vorigen Lehnbriefes hinwiederum gesetzt, gelassen, die Edlen Ehrenvesten Hansen von Wiedebach auf Gosda, weiland Landeshauptmanns Söhne, Hansens von Wiedebach auf Gassen Söhne, mehr Joachim, Casparn und Friedrichen, Gebrüder und Gevettern von Wiedebach zu Gerßdorf, Zwippendorf und Gühlen bescheidenlich und also, wo gedachter George und Otto George Gebrüder von Wiedebach ohne männliche Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgingen, daß alsdann und nicht eher solche Güter, wie oben gedachte an gemeldte Vettern und Ihre rechte männliche Leibes-Lehns-Erben, obgedingtermassen und nach rechter Sippzahl kommen und fallen sollen wie vetterliches Lehnrecht und im Lande Gewohnheit ist. — Doch dieses Alles mehr höchst gedachter Ihre fürstliche Durchlaucht Uns und künftigen Herrn Landvögten an Lehnspflichten, Rechten, Gerechtigkeiten, folge der Lehn und sonstigen männiglichen Rechten ohne Schaden, hingegen die von Wiedebach, so bald Sie ihre Mündigkeit erreicht, gebührliche Huldigung und Lehnspflicht leisten und ablegen sollen.

Diese Lehn Zeugen sind die Edlen Bestrengen Ehren Veste und Hochgelahrte Rudolf von Büнау auf Brinsdorf und Gassen, Churfürstliche Kammerrath und Landeshauptmann in Markgrafenthum Nieder-Lausitz und Unser Ober-Amts-Kanzler Andreas Jahn, der Rechte Licentiat.

Das zu urkundlich mit Unsern anhangenden Lehnsiegel und eigener Hand Unterschrift corroborirt und befestiget.

Geschehen und gegeben auf dem Churfürstlichen Schlosse zu  
**Lübben am 26. Januari anno sechszehnhundert sechszig.**





**Des Herrn Otto von Wiedebach auf Beitzsch  
und Rietschen**

**Lehnbrief.**

Des Durchlauchtigsten Hochgeborensten Fürsten und Herrn, Herrn Christiani Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Markgraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, Sr. Fürstlichen Durchlaucht Geheimrath und vollmächtiger Landvogt des Markgrafenthum Niederlausitz Wir Heinrich Joachim Freiherr von der Schulenburg auf Eiberose, Hartwigswalde, Crossen, Wittgendorf und Langsfelde bekennen und thun kund hiermit gegen männiglichen, daß Uns nach tödtlichem Hintritt des weyland Edlen Gestrengen Ehrenfesten **Georgens von Wiedebach auf Beitzsch, gewesenen Landesältesten in diesem Markgrafenthum Nieder-Lausitz desselben nachgelassener Sohn Otto von Wiedebach** amtsgehorsamstlich ersuchet und gebeten anstatt hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Unsers gnädigsten Herrn Ihm Seines Vaters hinterlassene und auf Ihn verfällte Lehngüter nehmlich **das Dorf Beitzsch** sambt dem Kirchlehn und etlichen Zinshafser zu Wegeln und **das Dorf Gröhsch** mit dem Rittersitze, Ober- und Niedergerichten zu Leib und Leben, Gebauern, Gärtnern, Pönn, Büßen, Forwergen, Äckern, Weiden, Weinbergen, Schäferereien, Teichen, Teichstätten, Mühlen, Mühlstätten, Vieh- und Schafristen, Gehölzen, Wäldern, Püschern, Sträuchern, Äckern, Zinsen, Renten, Pächten, Hofdiensten, Jagden, gesuchten und ungesuchten Nützen und allen anderen Ihren Ein- und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten benannt und unbenannt wie solches geseyn und Namen haben mag Allermaßen **wie dies Alles sein Vater und Vorfahren** inne gehabt, genossen und gebraucht oder inne haben, genießen und gebrauchen können oder mögen, und in Ihren vier Rainen und Grenzen umfassen und gelegen, nichts hiervon ausgeschlossen gnädiglich zu verleihen und zu reichen, wenn Wir dann Genannten von Wiedebach ziemliche Bitte auch getreue unterthänigste willigste Dienste, so desselben Vater Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen hochlöblichster Gedächtniß mehrmals erzeiget und Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht als jetzigen Markgrafen in Nieder-Lausitz Otto von Wiedebach hinfüro desto baß thun soll und mag, angesehen. Als haben aus Macht und Gewalt mehr hoch vermeldter



Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Wir Dero vollmächtigten Landvogt des Markgrafenthums Nieder-Lausitz erwähnten Otto von Wiedebach und seinen rechten männlichen Leibes-Lehns-Erben oben specificirte Güter zu Lehn gereicht, gelanget und geliehen, reichen, langten und leihen dieselben hiermit als Vollmächtiger Landvogt Ihm und Seinen rechten männlichen Leibes-Lehns-Erben solche hinfüro zu halten, zu haben, zu genießen und zu gebrauchen, ohne männigliches Hinderniß. Wir haben auch bei Ihm in gesambter Hand jedoch allein in dem Stande wie solche itzo zu befinden, und künftig zu eines jeden Rechten gebührende zu bescheinigen und auszuführen sein mag nach Ausweisung voriger Lehnbriefe hinwiederum gesagt gelassen die edlen Ehrenfesten Hansens von Wiedebach auf Gosda weyland Landeshauptmanns sel. Söhne, Hansens von Wiedebach auf Gassen sel. Söhne, mehr Joachim, Caspar und Friedrich Gebrüder und Gevettern von Wiedebach zu Gerßdorf, Zwippendorf und Gühlen bescheidenlich und also, wo gedachter Otto von Wiedebach ohne männliche Leibes-Lehns-Erben mit Tode abginge, daß alsdann und nicht eher solche Güter, wie obgedacht an gemeldte seine Vettern und Ihre rechte männliche Leibes-Lehns-Erben nach rechter Sippzahl kommen und fallen sollen, wie vetterliches Lehnrecht und im Lande Gewohnheit ist. Daß dieses Alles Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Uns und künftigen Herrn Landvögten an Lehnspflichten, Rechten, Gerechtigkeiten, Folge der Lehn und sonstigen männiglichen Rechten ohne Schaden, hingegen der von Wiedebach diesfalls gebührliche Huldigung und Lehnspflicht abgelegt.

Dieser Lehn Zeugen sind die Edlen Gestrengen Ehrenfesten und Hochgelahrten Rudolf von Büнау auf Brinsdorf und Gassen, Churfürstlicher Kammerrath und Landeshauptmann in diesem Markgrafthum Niederlausitz und Unser Ober-Umstkanzler Andreas Jahn, der Rechte Licentiatus.

Das zur Urkunde haben Wir diesen Lehnbrief mit eigener Hand unterschrieben und Unser Lehn-Siegel daran hangen lassen.

So geschehen auf dem Fürstlichen Schlosse zu **Lübben am zweiten Februar anno Sechszehnhundert acht und fünfzig.**

---



**Des Herrn Georg von Wiedebach auf Beitzsch  
und Rietichen**

**Lehnbrief.**

Wir Siegmund Seyfried Freiherr von Promnitz auf Pleß Sorau, Triebel und Naumburg, Ihrer Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen vollmächtiger Landvogt des Markgrafthums Nieder-Lausitz bekennen und thun kund hiermit gegen männiglich, daß nach erfolgter erblicher Tradition gedachten Markgrafthums und darauf ferner von denen Gnaden geleisteten Churfürstlichen Sächsischen Erbhuldigung was der Edle Ehrenveste **Georg von Wiedebach zu Beitzsch** zu rechter Zeit und Weile folgender Lehn amtsgehorsamlich ersuchet und gebeten, daß anstatt des durchlauchtigsten hochgeborenen fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgens Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschallen und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, Ober- und Niederlausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein, Unsers gnädigsten Herrn, Wir Ihnen und Seinen rechten männlichen Leibes-Lehns-Erben, Seine Lehngüter, nemlich **das Dorf Beitzsch** sambt dem Kirchlehn und etlichen Zinshafner zu Wegeln, **das Dorf Grötsch** mit dem Rittersitze Ober- und Nieder-Gerichten zu Leib- und Leben, Gebauern, Gärtnern, Pön, Busen, Forwergen, Äckern, Weiden, Weinbergen, Schäfereien, Teichen, Teichstätten, Mühlen, Mühlstätten, Vieh- und Schafstriften, Gehölzen, Wäldern, Püschen, Sträuchern, Äckern, Zinsen, Renten, Pächten, Hofe-Diensten, Jagden, gesuchten und ungesuchten Nützungen und allen andern Ihren Ein- und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, benannt und unbenannt wie solches geseyn und Namen haben mag, allermaßen **wie dieses Alles sein Bruder, Vater und Vorfahren sel.** inne gehalten, genossen und gebrauchet oder inne haben, genießen und gebrauchen können oder mögen, und in Ihren vier Rainen und Grenzen umfängen und gelegen, nichts hiervon ausgeschlossen gnädiglich zu verleihen geruhen.

Wenn Wir den genannten von Wiedebach ziemliche Bitte auch getreue unterthänigste willige Dienste so hochgedachten Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, bei Dero Pfandesinnehaltung mehr er-



wähnten Markgrafthums Nieder-Lausitz Vorgehenden Herren Landvögte, und uns sein Vater, Vorfahren und Er mehrmals erzeiget auch Er hinfüro desto baß thun solle und mag angesehen. Als haben aus Macht und Gewalt mehr Höchstgedachten Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht als Markgrafen in Ober- und Nieder-Lausitz Wir als Vollmächtiger Landvogt Ihrer und Seiner rechten männlichen Leibes-Lehns-Erben oben specificirte Güter, gereicht, gelanget und geliehen.

Reichen, langen und leihen als Vollmächtiger Landvogt, Ihm und Seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben, dieselbe hinfüro zu halten, zu haben, zu genießen und zu gebrauchen ohne männigliches Hinderniß.

Wir haben auch bei Ihm in gesambter Hand, jedoch allein in dem Stande, wie solche itzo zu befinden und zu ihren Rechten künftig und ferner zu bescheinigen und auszuführen sein mag, nach Ausweisung voriger Lehnbriefe hinwiederum gesetzt gelassen, die Edlen, Bestrengen und Ehrenvesten Hansens von Wiedebach zu Eylo, Hansens von Wiedebach auf Gosda, weyland und Röm. Kayf. Ma. Raths und Landeshauptmanns mehr berührten Markgrafthums Nieder-Lausitz seel. Söhne, Item Nicol von Wiedebach zu Strado, Hansen von Wiedebach auf Gassen seel. Söhne mehr Joachim und Friedrichen, Gebrüder und Gevettern von Wiedebach zu Gerßdorf, Zwippendorf und Gühlen bescheidenlich und also wo gedachter Georg von Wiedebach ohne männliche Leibes-Lehns-Erben Todeshalber abginge, daß alsdann und nicht eher solche Güter wie obgedacht an gemeldte seine Vettern und ihre rechte männliche Leibes-Lehns-Erben nach rechter Sippzahl kommen und fallen sollen, wie vetterliches Lehnrecht und im Lande Gewohnheit ist. Doch dieses Alles Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Uns und künftigen Herrn Landvögten an Lehnspflichten, Rechten und Gerechtigkeiten, folge der Lehn und sonstigen männiglichen Rechten ohne Schaden; hierauf gedachter Georg von Wiedebach gebührliche Huldigung Lehns- und Eidespflicht geleistet und geschworen.

Dieser Lehn Zeugen sind die Edlen Bestrengen Ehrenvesten und Hochgelahrten Seyfried von der Dahm auf Mildenau und Ulbersdorf, Churfürstlicher Sächsischer Landeshauptmann des Markgrafenthums Nieder-Lausitz und der Ober-Umstkanzler George Planck.

Dessen zu Urkund mit Unserm großen anhangenden Insiegel so Wir in Lehnsachen gebrauchen, gesiegelt und eigener Hand unterschrieben.



Gegeben bei gehaltenem Ober-Amte zu Sorau am vierzehnten  
Monatstage Juni des Eintausend sechshundert und acht  
und dreißigsten Jahres.

*Dass vorstehend angeführte Lehnbriefe und andere  
Urkunden mit den Originalen übereinstimmen, bescheinigt  
unter Beidrückung des Amtssiegels*

*Lenitz den 5. Juni 1895*  
*In dem Mandatsbureau*



*J. U.*  
*Stammitz.*

ZfB ME

12. Nov. 2001



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Druck von Paul Hinke in Sommerfeld.



GOTZMANN  
BUCHBINDEREI



Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1010274 9